



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

V ZR 219/25

vom

26. August 2026

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. August 2026 durch den Richter Dr. Göbel, die Richterin Haberkamp, den Richter Dr. Malik und die Richterinnen Laube und Dr. Grau

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Beklagten gegen den Beschluss des Senats vom 16. Juli 2026 wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge ist unbegründet. Der Senat hat den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör nicht verletzt (vgl. § 321a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO). Er hat das als übergangen gerügte Vorbringen zur Kenntnis genommen, aber aus Rechtsgründen für unerheblich erachtet. Der Zulassung der Revision unter dem geltend gemachten Gesichtspunkt der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wegen einer Gehörsverletzung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO) stand bereits der allgemeine Grundsatz der Subsidiarität entgegen (vgl. BGH, Beschluss vom 17. März 2016 - IX ZR 211/14, WM 2016, 2146 Rn. 4 f.; Beschluss vom 9. Mai 2018 - I ZR 125/17, BeckRS 2018, 10449). Die Beklagte hat es versäumt, in ihrer Stellungnahme auf den Hinweisbeschluss des

Berufungsgerichts gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO die Nichtberücksichtigung des Beweisangebots zu dem behaupteten unerlaubten Holzeinschlag, auf den sie ihr Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB stützt, zu rügen.

Göbel

Haberkamp

Malik

Laube

Grau

Vorinstanzen:

LG Berlin II, Entscheidung vom 29.01.2025 - 30 O 108/22 -

KG Berlin, Entscheidung vom 01.09.2025 - 20 U 45/25 -